

Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)

MessEGebV

Ausfertigungsdatum: 24.03.2015

Vollzitat:

"Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist"

Hinweis: Änderung durch Art. 1 V v. 30.4.2019 I 579 (Nr. 17) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Änderung durch Art. 2 V v. 30.4.2019 I 579 (Nr. 17) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 28.3.2015 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die nach dem Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) zuständigen Behörden der Länder erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 59 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die staatlich anerkannten Prüfstellen erheben zur Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und damit verbundener Zusatzeinrichtungen gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes sowie für die Befundprüfung gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. Festgebühren sind durch feste Sätze bestimmte Gebühren,
2. Rahmengebühren sind durch Rahmensätze bestimmte Gebühren,
3. Zeitgebühren sind nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung bestimmte Gebühren,
4. Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die zuständige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall erhebt,
5. Arbeitsfreie Tage sind Tage, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag nach Nummer 7 fallen,
6. Feiertage sind gesetzliche bundeseinheitliche und regionale Feiertage, wobei es hinsichtlich letztangeführter Feiertage auf das Land ankommt, in dem die für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständige Stelle ihren Sitz hat,
7. Rundfahrt ist die von der zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte zwecks Eichung in dem Zeitraum, in dem die Eichfrist endet; Teil einer Rundfahrt sind auch die

Fälle, in denen Messgeräte nach einer Instandsetzung bei der ersten Anfahrt im Rahmen einer Rundfahrt geeicht werden oder die Eichung unverschuldet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,

8. Teilbefundprüfung ist eine Befundprüfung, die auf Verlangen der antragstellenden Person auf einzelne Aspekte beschränkt wird.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze für die Eichung sind auch für die EG-Ersteichung anzuwenden.

(2) Sofern keine Ausnahme nach den §§ 2, 4 oder 5 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, sind Zeitgebühren nach § 4 zu erheben für die nicht in der Anlage aufgeführte Eichung und Befundprüfung an

1. Messgeräten gemäß § 3 Nummer 13 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung,
2. sonstigen Messgeräten gemäß § 3 Nummer 14 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 3 der Mess- und Eichverordnung,
3. Zusatzeinrichtungen gemäß § 3 Nummer 24 und § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung oder
4. Teilgeräten gemäß § 3 Nummer 20 und § 5 Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung.

(3) Können Bauteile oder Komponenten von Messgeräten, die nicht Teilgeräte sind, nicht im Rahmen einer Eichung geprüft werden, sondern erfordern eine Vorprüfung, sind für diese Prüfung Zeitgebühren nach § 4 zu erheben.

§ 4 Gebührenberechnung

Soweit keine Fest- oder Rahmengebühr angegeben ist, wird nach Zeitgebühr abgerechnet. Der Zeitgebühr sind die in der Anlage angegebenen Stundensätze zugrunde zu legen. Bei Erhebung einer Zeitgebühr ist diese durch Multiplikation des Stundensatzes nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1... oder 19.1.2... mit dem Zeitaufwand für die Durchführung der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu berechnen. Die Zeitgebühr ist für jede die Leistung durchführende Person zu erheben. Beträgt der ermittelte Zeitaufwand weniger als eine Stunde, so ist für jeweils angefangene sechs Minuten ein Zehntel dieser Stundensätze zu berechnen. Im Übrigen ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Fällt die Durchführung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf Veranlassung des Gebührenschuldners ganz oder teilweise auf die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder auf arbeitsfreie Tage, so ist für in diesen Zeiträumen vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zusätzlich zur Gebühr nach § 3 eine Zeitgebühr zu erheben, die ein Viertel der in diesen Zeiträumen angefallenen Zeitgebühr nach § 4 Satz 2 bis 5 beträgt, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist.

(2) Die für eine Eichung im Sinne des § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zulässige Gebühr darf auch erhoben werden, wenn die Eichung aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.

(3) Erfolgt eine beantragte Eichung nach § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist, außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so sind zusätzlich die Reisekosten und eine Zeitgebühr für die Reisezeit zu erheben, sofern die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Die Festgebühr ist in diesen Fällen um den darin enthaltenen Fahrtanteil von 20 vom Hundert zu reduzieren.

§ 6 Auslagen

(1) Für die Erhebung von Auslagen der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle sind § 12 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Darüber hinaus sind Auslagen zu erheben für

1. die durch die Hin- und Rücksendung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten im Einzelfall entstehenden Kosten,
2. die aus einer Einziehung im Sinne von § 61 des Mess- und Eichgesetzes entstehenden Kosten,
3. Kosten, die nicht von Absatz 1 erfasst sind und im Zusammenhang mit einer beantragten Eichung gemäß § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes im Rahmen einer gesonderten Anfahrt entstehen,
4. die Beförderung von Prüfmitteln mittels Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eine Festgebühr erhoben wird,
5. die bei Eichung der für die Eichung zuständigen Stelle entstehenden Wasserkosten bei Mengen über 1 Kubikmeter,
6. Personalkosten, die durch Wartezeiten, insbesondere für Sicherheitskontrollen und Belehrungen, für die Erfüllung sonstiger betriebsspezifischer Anforderungen sowie Unterbrechungen im Prüfablauf, im Zusammenhang mit der Durchführung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die der Gebührenschuldner veranlasst oder zu vertreten hat, entstehen,
7. Personalkosten, die durch übliche und notwendige Reisezeiten entstehen, sofern für die erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung,
 - a) eine Zeitgebühr nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1.1 bis 19.1.1.3 erhoben wird, und die Reisezeit innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegt,
 - b) von der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle Reisezeiten besonders abgegolten werden oder
 - c) eine Fest- oder Rahmengebühr erhoben wird, die entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung keine Reisezeit berücksichtigt, im Einzelfall jedoch Kosten für Reisezeiten anfallen.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Findet auf Verlangen der antragstellenden Person eine Teilbefundprüfung statt, so ermäßigt sich die für eine Vollprüfung zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der durchgeführten Teilbefundprüfung.

(2) Werden bei Eichung von der den Antrag stellenden Person vorgelegte aktuelle Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, wie zum Beispiel Ergebnisse von akkreditierten Kalibrierlaboratorien, so ermäßigt sich die ohne solche Ergebnisse zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zum ersparten Prüf- und Untersuchungsaufwand.

(3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit, insbesondere für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), kann eine niedrigere Gebühr als die in der Anlage vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 3)

Gebührenverzeichnis vom 8. Mai 2019 bis 31. Dezember 2020

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 581 - 610)

Inhaltsverzeichnis

Schlüsselzahlen- gruppe	Sachgebiet	
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen		
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung	
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse	
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur	
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks	
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens	
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)	
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten	
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten	
10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
11	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen	
12	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr	
13	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung	
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen		
14	Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung	
15	Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung	
16	Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse	
17	Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen	
18	Bescheinigungen	
19	Stundensätze	
Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro

I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen

Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung

1. Eichung

1.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	164,60
---------	---	--------

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
1.1.1.2	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	232,30
1.1.1.3	Messmaschinen für Bodenbeläge	207,80
1.1.1.4	Messmaschinen für Wegstrecken	75,00
	Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)	
	Hinweis:	
H 1.3-1	Die Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer), werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben.	
1.3.1.1	Halbautomatische Choirometer	181,80
1.3.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	121,20
1.3.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer	30,40
	Weitere Ermäßigungen	
E 1-1	Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.	
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse	
	Hinweis:	
H 2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten, außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke</u>	
	1. Eichung	
	der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)	
2.1.2.1	bis 50 g	6,00
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	10,00
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	13,70
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	21,80
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	22,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1		
2.1.3.1	bis 1 kg	16,30
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	21,40
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	26,40
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	30,50
Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)		
2.1.4.1	bis 50 g	30,80
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	34,00
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	38,20
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	46,60
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	68,60
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
2.1.5.1	bis 50 g	52,00
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	66,40
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	89,50
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen</u>		
1. Eichung		
Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max.).		
Hinweis:		
H 2.2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.	
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
Hinweis:		
H 2.2-2	Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
mit Anzeigeeinrichtung		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.2.1.1	bis 5 kg	178,50
2.2.1.2	über 5 kg ohne Anzeigeeinrichtung	240,20
2.2.1.3	bis 5 kg	240,90
2.2.1.4	über 5 kg	262,20
Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.2.1	bis 5 kg	141,40
2.2.2.2	über 5 kg bis 50 kg	185,60
2.2.2.3	über 50 kg bis 350 kg ohne Anzeigeeinrichtung	230,20
2.2.2.4	bis 5 kg	87,90
Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)		
Hinweis:		
H 2.2-3	Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet. mit Anzeigeeinrichtung	
2.2.3.1	bis 5 kg	73,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	91,10
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	146,10
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	272,70
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	313,40
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	563,10
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	710,20
2.2.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	936,20
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	1 399,70
2.2.3.10	bis 5 kg	73,40
2.2.3.11	über 5 kg bis 50 kg	85,50
2.2.3.12	über 50 kg bis 350 kg	102,90
Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen		
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Zusatzeinrichtungen		
2.2.3.14	elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert	22,10
2.2.3.15	sonstige elektronische Datenspeicher	nach Aufwand entsprechend den

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
		Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem Kassensystem (Waagen-Kassensystem)	
2.2.4.1	bis 5 kg	111,40
2.2.4.2	über 5 kg bis 50 kg	129,10
2.2.4.3	über 50 kg bis 350 kg	184,10
	Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen	
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	109,00
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	129,60
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,30
	Sonstige Vorprüfungen für Eichungen	
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
2.2.9.5	jede Stillstandsicherung in Waagen	15,30
	Zusatzgebühren	
	für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	
2.2.10.1	bis 5 kg	11,80
2.2.10.2	über 5 kg bis 50 kg	11,80
2.2.10.3	über 50 kg bis 350 kg	16,40
2.2.10.4	über 350 kg bis 1 500 kg	26,40
2.2.10.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	42,70
2.2.10.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	67,90
2.2.10.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	86,00
2.2.10.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	124,80
2.2.10.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	141,80
	für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind	
	Hinweis:	
H 2.2-4	Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
	Jede weitere Auswägeeinrichtung	
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	22,70
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	32,80
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	48,40
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	77,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	157,30
2.2.11.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	260,10
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	390,80

für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden

2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
----------	---	---

Ermäßigungen

- E 2.2-1 Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 und 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.
- E 2.2-2 Bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät wird auf die Grundgebühr
a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5, 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... eine Gebührenermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und
b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.
- E 2.2-3 Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.
- E 2.2-4 Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2-2 oder E 2.2-3 gewährt wird.

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen

1. Eichung

Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max.) der Auswägeeinrichtung.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Hinweise:	
H 2.3-1	Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.	
H 2.3-2	Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.	
	Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)	
	Hinweis:	
H 2.3-3	Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.	
2.3.1.1	bis 10 kg	218,00
2.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	338,60
2.3.1.3	über 50 kg bis 250 kg	501,40
2.3.1.4	über 250 kg bis 500 kg	616,40
2.3.1.5	über 500 kg bis 3 000 kg	694,50
2.3.1.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 411,80
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)	
2.3.2.1	bis 1 kg	361,00
2.3.2.2	über 1 kg bis 10 kg	405,80
2.3.2.3	über 10 kg	428,80
	Mehrspurwaagen	
2.3.2.4	selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen	
2.3.3.1	bis 10 kg	218,00
2.3.3.2	über 10 kg bis 50 kg	338,60
2.3.3.3	über 50 kg bis 250 kg	501,40
2.3.3.4	über 250 kg bis 500 kg	616,40
2.3.3.5	über 500 kg bis 3 000 kg	694,50
2.3.3.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 411,80
	Selbsttätige Gleiswaagen	
2.3.4.1	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)		
2.3.5.1	bis 10 kg	218,00
2.3.5.2	über 10 kg bis 50 kg	338,60
2.3.5.3	über 50 kg bis 250 kg	501,40
2.3.5.4	über 250 kg bis 500 kg	616,40
2.3.5.5	über 500 kg bis 3 000 kg	694,50
2.3.5.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 411,80
Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren		
2.3.6.1	Förderbandwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen		
2.3.7.1	bis 500 kg	600,20
2.3.7.2	über 500 kg bis 3 000 kg	606,40
2.3.7.3	über 3 000 kg bis 10 000 kg	697,40
2.3.7.4	über 10 000 kg	782,20
Weitere Messgeräte		
2.3.9.1	Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüssel- zahlen 2.2... aufgeführten Gebührensätzen.
Zusatzgebühren		
2.3.11.1	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	60,70
Sonstige Vorprüfungen für Eichungen		
2.3.12.1	Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Ermäßigungen		
E 2.3-1	Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.	

2. Befundprüfung

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3, 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.4, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>		
<p>Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur</p>		
<p>(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)</p>		
<p>1. Eichung</p>		
<p>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)</p>		
3.0.1.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	50,00
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	12,60
3.0.1.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	40,00
3.0.1.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,00
3.0.1.5	ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	33,00
3.0.1.6	jeder weitere Prüfpunkt ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	5,00
3.0.1.7	ab dem 50. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	24,20
<p>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich - 60 °C bis 200 °C)</p>		
3.0.2.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	54,60
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	13,70
3.0.2.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	43,60
3.0.2.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,90
<p>Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich - 60 °C bis 400 °C)</p>		
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	59,10
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	14,90
3.0.3.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	47,40

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
3.0.3.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	11,90
	Thermometer in Aräometern	
3.0.4.1	erstes Thermometer	18,70
3.0.4.2	jedes weitere Thermometer	9,40
3.0.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten	7,10
	Zusatzgebühren	
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern für teilweise eintauchend justierte Thermometer	13,70
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	15,20
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	35,50
3.0.6.3	experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	31,80
3.0.6.4	Extremthermometer bei Glasthermometern	13,70
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	1,30
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks</u>	
	1. Eichung	
	Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk	
	Klasse 1,6 bis 4,0	
4.1.1.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	70,00
4.1.1.2	ab dem elften Stück, je Gerät	65,90
	Klasse 1,0	
4.1.2.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	77,30
4.1.2.2	ab dem elften Stück, je Gerät	62,50
	Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)	
4.1.3.1	je Gerät	105,50
	Reifendruckmessgeräte	
4.2.1.1	Prüfung Reifendruckmessgeräte	49,90
4.2.1.2	Prüfung Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	21,80

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
4.2.1.3	Reifendruckautomaten	94,00
	Ermäßigungen	
E 4.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 und 4.2.1.3 wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.	
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens	
	1. Eichung	
	Behälter ohne Einteilung	
	Hinweis für Behälter ohne Einteilung:	
H 5-1	Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet. mit einem Volumen	
5.0.1.1	bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	26,70
5.0.1.2	über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	36,40
5.0.1.3	über 200 l bis 1 000 l	166,00
5.0.1.4	ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)	46,10
	Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen	
5.0.2.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	73,20
	Ortsfeste Behälter mit Einteilung	
	Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen	
5.0.4.1	bis 2 m ³	1 695,60
5.0.4.2	über 2 m ³ bis 10 m ³	2 058,90
5.0.4.3	ab 10 m ³ , je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.2)	230,20
5.0.4.4	100 m ³	4 117,80
5.0.4.5	ab 100 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4)	2 058,90
5.0.4.6	ab 500 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)	549,00
	Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen	
5.0.5.1	bis 500 m ³	3 875,60
5.0.5.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	4 602,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.0.5.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	5 328,90
5.0.5.4	über 50 000 m ³	6 297,70
	Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen	
5.0.6.1	bis 500 m ³	3 027,80
5.0.6.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	3 633,30
5.0.6.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	4 844,40
5.0.6.4	über 50 000 m ³	5 813,30
	Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen	
5.0.7.1	bis 500 m ³	1 090,00
5.0.7.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 937,80
5.0.7.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	3 148,90
5.0.7.4	über 50 000 m ³	4 360,00

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3: Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand

1. Eichung

5.3.1.1	Messwerkzeuge	65,80
5.3.2.1	Füllstandsmessgerät	235,00

Ermäßigung

E 5.3-1	Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.	
---------	--	--

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4: Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
1. Eichung		
Hinweise:		
H 5.4-1	In die Gebühren eingeschlossen sind - bei Kraftstoffzapfanlagen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten, - bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenwerters, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.	
H 5.4-2	Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.	
Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.1.1	über 20 l/min bis 100 l/min	166,20
5.4.1.2	über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	229,40
5.4.1.3	über 100 l/min bis 500 l/min	217,50
5.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)	285,10
5.4.1.5	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min	484,50
5.4.1.6	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	539,40
5.4.1.7	für Wasserstoff	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten		
5.4.2.1	bis 100 l/min	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
5.4.2.2	über 100 l/min bis 500 l/min	393,60
5.4.2.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	413,40
5.4.2.4	über 1 000 l/min	473,60
Schmierölmessanlagen		
5.4.3.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min	112,30
Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.5.1	bis 500 l/min	538,10
5.4.5.2	über 500 l/min	615,00
Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff), Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen), Messanlagen für wässrige		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Harnstofflösungen (ohne Zapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen		
5.4.5.3	bis 100 l/min	334,20
5.4.5.4	über 100 l/min bis 500 l/min	509,90
5.4.5.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	856,70
5.4.5.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1 083,40
5.4.5.7	über 5 000 l/min	1 816,00
5.4.6.1	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen.
Hinweis:		
H 5.4-4	Die bei den Gebührentatbeständen 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ ist als „kg“ zu lesen.	
Zapfanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue-Zapfsäulen)		
5.4.7.1	bis 10 l/min	175,70
5.4.7.2	über 10 l/min	197,70
Ermäßigungen		
E 5.4-1	Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt: a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5... von 25 Prozent, b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten nach den Schlüsselzahlen 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 von 30 Prozent und c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.	
E 5.4-2	Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Messanlagen für Milch oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.	
E 5.4-3	Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Schmierölmessanlagen wird bei Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die Festgebühr gewährt.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6,		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro	
<p>5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.4.1.7 oder 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>			
<p><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5:</u> Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)</p>			
<p>1. Eichung</p>			
<p>Hinweis:</p>			
H 5.5-1	<p>Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.</p>		
<p>Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser</p>			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.1	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	19,70
5.5.1.2	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	27,40
5.5.1.3	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 63	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	62,30
5.5.1.4	über (Q_3) = 63 bis (Q_3) = 160	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	141,90
Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.5	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	12,20
5.5.1.6	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	16,50
Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.7	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	9,30
5.5.1.8	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	13,00
5.5.1.9	Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteneinrichtung)		Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 89,40
<p>2. Befundprüfung</p>			
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.6.1	bis (Q_3) = 16	bis 10 m ³ /h, pro Stück	89,40 (Festgebühr)
5.5.6.2	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 160	über 10 m ³ /h bis 100 m ³ /h	283,80 (Festgebühr)

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.5.6.3	über (Q ₃) = 160 über 100 m ³ /h	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase</u>		
1. Eichung von Volumengaszählern (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)		
5.6.1.1	bis 10 m ³ /h	24,80
5.6.1.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	66,80
5.6.1.3	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	119,30
5.6.1.4	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	247,80
5.6.1.5	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück	419,50
5.6.1.6	bis 10 m ³ /h	17,10
5.6.1.7	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück	28,60
5.6.1.8	bis 10 m ³ /h	16,00
2. Befundprüfung bei Volumengaszählern (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss		
5.6.1.9	bis 10 m ³ /h, pro Stück (Festgebühr)	111,30
5.6.1.10	über 10 m ³ /h, pro Stück	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)		
5.6.8.1	Prüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
1. Eichung		
Teilgeräte		
Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter für Gase		
Temperatur-Mengennumwerter		
5.6.9.1	Prüfung auf dem Prüfstand	148,40
5.6.9.2	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	417,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Zustands-Mengenumberter	
5.6.9.3	Prüfung auf dem Prüfstand	372,10
5.6.9.4	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	641,00
5.6.9.5	nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten		
5.6.9.6	ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe	154,60
5.6.9.7	für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengenumberter integriert	30,40
2. Befundprüfung bei Teilgeräten		
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengenumberter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>		
Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität		
Hinweise:		
H 6.0-1	Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).	
H 6.0-2	Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basisähler zu berechnen.	
Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern		
Direkt angeschlossene Elektrizitätsähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung		
Eichung Einphasenwechselstromähler		
6.0.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	21,60
6.0.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	13,40
Befundprüfung Einphasenwechselstromähler		
6.0.2.1	Befundprüfung von Einphasenwechselstromählern, pro Stück (Festgebühr)	105,60
Eichung Mehrphasenwechselstromähler		
6.0.3.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	23,40
6.0.3.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	14,90
Befundprüfung Mehrphasenwechselstromähler		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
6.0.4.1	Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	112,70
	Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern	
	Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung	
	je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungstarifzählwerks	
6.0.5.1	bei messtechnischer Prüfung	13,30
6.0.5.2	bei Funktionskontrolle	4,40
6.0.5.3	Energieübertarifeinrichtungsmesswerk	13,30
	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung	
6.0.6.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	13,30
6.0.6.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B. Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	4,40
	Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)	
	Für Befundprüfungen der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Eichung und Befundprüfung von Messwandlerzählern	
6.0.7.1	Messwandlerzähler	39,90
	Befundprüfung bei Messwandlerzählern	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler nach der Schlüsselzahl 6.0.7.1 (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität	
6.5.1.1	Stromwandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
6.5.1.2	Spannungswandler	nach Aufwand entsprechend den

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
		Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität	
6.6.1.1	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)	
	1. Eichung	
	Hinweise:	
H 7.2-1	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.	
H 7.2-2	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.	
H 7.2-3	Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.	
H 7.2-4	Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3...	
	Teilgeräte	
	Durchflusssensoren	
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n bzw. q_p	
7.2.1.1	bis 3 m ³ /h	58,20
7.2.1.2	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	93,40
7.2.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	188,90
	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	
7.2.1.4	bis 3 m ³ /h	42,90
7.2.1.5	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	64,80
7.2.1.6	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	137,30
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	
7.2.1.7	bis 3 m ³ /h	36,30
7.2.1.8	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	60,40

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmehzählern (ohne Temperaturfühlerpaare)		
7.3.1.1	elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmehzählern	61,50
7.3.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	29,70
7.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	14,90
Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmehzählern (ohne Temperaturfühlerpaare)		
7.3.2.1	elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmehzählern	181,80
7.3.2.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	90,60
Temperaturfühlerpaar		
7.4.1.1	Temperaturfühlerpaar	55,50
7.4.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar	29,10
7.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar	14,90
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten		
1. Eichung		
Hinweis:		
H 8-1	Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.	
Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose		
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder $\geq 0,2 \text{ Prozent}$		
bei drei Prüfpunkten		
8.1.1.1	erstes Stück	25,70
8.1.1.2	jedes weitere Stück	17,90
8.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	10,90
bei fünf Prüfpunkten		
8.1.2.1	erstes Stück	35,80
8.1.2.2	jedes weitere Stück	24,20
8.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	18,70
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $< 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder $< 0,2 \text{ Prozent}$		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	bei drei Prüfpunkten	
8.1.3.1	erstes Stück	42,10
8.1.3.2	jedes weitere Stück	28,00
8.1.3.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	17,90
	bei fünf Prüfpunkten	
8.1.4.1	erstes Stück	51,40
8.1.4.2	jedes weitere Stück	34,30
8.1.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	24,20
	Zusatzgebühren	
8.1.5.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	9,40
8.1.5.2	jeder zusätzliche Prüfpunkt	8,60
8.1.5.3	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	9,40
8.1.5.4	ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart	90,30
	Weitere Messgeräte	
8.1.6.1	Pyknometer (ohne Skale)	110,20
8.1.6.2	Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück	53,10
8.2.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	120,70
8.4.1.1	digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten	371,50
8.5.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch	6,30
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten	
	1. Eichung	
	Getreideprober	
	Hinweis:	
H 9.1-1	Die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).	
9.1.1.1	Viertelliterprober	140,30
9.1.1.2	Literprober	140,30
9.1.1.3	ab dem vierten Stück	112,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten	
9.2.1.1	Prüfung des ersten Messgerätes	370,10
9.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	120,40
	Hinweis:	
H 9.2-1	Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.3	jede weitere Getreideart und Messzelle	36,50
	Ermäßigung	
E 9.2-1	Bei Feuchtemessgeräten wird bei der Schlüsselzahl 9.2.1.1 im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
9.3.1.1	Atemalkohol-Messgerät	121,20
9.4.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse	6,30
	Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)	
	Hinweis:	
H 9.5-1	Die Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.	
9.5.1.1	vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden	484,50
9.5.1.2	vom zweiten Stück ab	339,10
9.5.1.3	jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer	30,40
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 10: Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
	1. Eichung	
10.1.1.1	Brennwertmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Mengennumwerter für Gas	
	Brennwertmengennumwerter	
10.2.1.1	Prüfung am Gebrauchsort	641,00

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
10.4.1.1	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.	
	Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen	
	1. Eichung	
11.1.1.1	Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser) Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal	83,10
11.1.2.1	Grundeigenschaften nach DIN 651 ² (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)	442,80
11.1.3.1	Grundeigenschaften nach IEC 61672 ³ (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)	415,10
11.1.4.1	Zeitbewertung Impuls	166,10
11.1.5.1	C-bewerteter Spitzenschallpegel	166,10
11.1.6.1	Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspiegel)	249,10
11.1.7.1	Taktmaximalpegel	110,70
11.1.8.1	A1-bewerteter Mittelungspegel	110,70
11.1.9.1	Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel) Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen	110,70
11.1.10.1	akustische Prüfung eines Mikrofons	99,60
11.1.11.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)	55,40
	Weiteres Messgerät	
11.2.1.1	Schallkalibrator	221,40
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr		
1. Eichung		
Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.1.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	117,50
12.1.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar	256,80
12.1.2.1	Laser-Geschwindigkeitsmessgerät	302,90
12.1.2.2	Handlasmessgeräte (Laserpistolen)	93,40
12.1.3.1	Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage	424,00
12.1.4.1	Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessanlage	569,30
12.1.5.1	Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	472,40
12.1.5.2	jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	181,80
12.1.6.1	Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage	472,40
12.1.7.1	Rollenprüfstand für Zweiräder	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten		
12.1.8.1	Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn	169,60
12.1.9.1	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung	451,50
12.1.9.2	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	242,30
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)		
Hinweis:		
H 12.2-1	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.1.1	erstes Stück	103,30
12.2.1.2	vom zweiten Stück	71,40
12.2.1.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	57,10
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO²-, HC- und O²-Gehalts		
Hinweis:		
H 12.2-2	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.2.1	erstes Stück	118,00

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
12.2.2.2	vom zweiten Stück	79,40
12.2.2.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	63,50
Ermäßigung		
E 12-1	Bei Abgasmessgeräten wird im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.3.1.1	Stoppuhren	31,50
Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen		
12.4.1.1	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen	84,40
12.4.2.1	Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln des REA (§ 46 des Mess- und Eichgesetzes)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.5.1.1	Kfz-Abstandsmessgerät	436,10
12.5.2.1	Rotlichtüberwachungsanlage	205,90
12.5.2.2	Messstelle für Rotlichtüberwachung	544,80
12.5.2.3	Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort, unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	424,00
12.5.2.4	Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.2.5	Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.3.1	Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)	78,00
Zusatzgebühren		
12.6.1.1	für Quittungsdrucker an Taxametern	13,20
12.6.1.2	für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung, wie z. B. WVZ-Rechner und Kameras	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5)

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
<p>oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>		
<p>Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung</p>		
<p>1. Eichung</p>		
<p>Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis</p>		
13.1.1.1	Messgerätegrundgebühr	133,20
13.1.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	60,70
13.1.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	14,50
13.1.1.4	Stabdosimeter	84,80
13.1.2.1	<p>Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts</p> <p>Diagnostikdosimeter</p>	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...</p>
13.1.3.1	<p>Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis</p> <p>Ortsfeste Ortsdosimeter</p>	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...</p>
<p>Radioaktive Kontrollvorrichtungen</p>		
13.3.1.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter	78,80
13.3.1.2	Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart	100,50
13.3.1.3	für jede pro Messposition durchgeführte Messung	24,30
<p>Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern</p>		
13.4.1.1	Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...</p>
<p>2. Befundprüfung</p>		
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher</p>		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	<p>Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>	
	<p>II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</p>	
	<p>Schlüsselzahlengruppe 14: Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung</p>	
	<p>Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung</p>	
14.1.1.1	<p>Entscheidung über die Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes</p>	27,70
14.2.1.1	<p>Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los</p>	262,40
14.2.1.2	<p>Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los</p>	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...</p>
14.2.1.3	<p>Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung</p>	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...</p>
	<p>Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung</p>	
14.3.1.1	<p>Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes</p>	1 246,80
14.3.1.2	<p>Ortsbegehung</p>	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...</p>
14.3.1.3	<p>Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes</p>	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2... bis zur Höhe der Gebühr nach der Schlüsselzahl 14.3.1.1</p>

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Aktualisierung der Software		
14.4.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
14.4.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
14.4.1.3	Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Instandsetzer		
14.5.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß den §§ 54 und 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
14.5.1.2	Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
Schlüsselzahlengruppe 15:Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung		
15.1.1.1	Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.1.1.2	Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.1	Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.2	Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.3.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
19.1.1... oder 19.1.2...		
Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse		
Hinweis:		
H 16.1-1	Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.	
1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung		
Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung		
Prüfung bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung und bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung		
bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
16.1.1.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,60
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	332,00
16.1.1.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	362,90
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von		
16.1.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	214,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	242,70
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	365,10
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
16.1.3.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	523,90
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	607,80
16.1.3.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	693,80
Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
16.1.4.1	bis zu acht Packungen	278,00
16.1.4.2	von neun bis zu 13 Packungen	327,60
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Packungen	356,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang	
16.1.5.1	bis zu acht Packungen	319,90
16.1.5.2	von neun bis zu 13 Packungen	419,10
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Packungen	617,70
	b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 4 der Fertigpackungsverordnung	
16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung sowie	
	Vollprüfungen bei Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 der Fertigpackungsverordnung	
	Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen oder Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)	
16.3.1.1	bis zu 25 Packungen oder Verkaufseinheiten	94,10
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	102,50
16.3.1.3	über 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	134,80
	d) Prüfungen von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	124,40
	sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht Verkaufseinheiten	155,30
16.4.2.2	von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten	210,20
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten	276,80
	2. Sonderfälle	
	a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen	
	aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess-	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von	
16.5.1.1	bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen	154,70
16.5.1.2	von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen	183,70
16.5.1.3	über 80 abgefüllten Maßbehältnissen	212,70
	Hinweis:	
H 16.5-1	Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	bb) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i. V. m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	424,70
	b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1, §§ 23 und 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 4 und § 23 der Fertigpackungsverordnung	
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	124,40
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.6.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	155,30
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	210,20
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,80
	3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.7.1.1	beim Hersteller	100,40
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
	b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung	
16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	130,90
	c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung	
	Bestimmung (je Stichprobe)	
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	55,20
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	65,50
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	49,10
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	130,90
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	130,90
	d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß den §§ 31a und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 33 Absatz 6 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
		19.1.1...oder 19.1.2...
	4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	
16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen	
	Hinweise:	
H 17-1	Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.	
H 17-2	Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.	
	Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung	
	für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr von	
17.1.1.1	bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen	3 082,50
17.1.1.2	über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder über zwei bis zu fünf Prüfständen	4 110,00
17.1.1.3	über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf bis zu zehn Prüfständen	5 137,50
17.1.1.4	über 50 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen	6 165,00
17.1.2.1	Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung	830,90 bis 1 661,80
17.1.2.2	Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
	Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis 17.1.2.1	
17.1.3.1	Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung	
17.2.1.1	Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung	378,30
17.2.1.2	öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung	198,10
	Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen	
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	24,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten)	82,40
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten	Die Gebühr nach der Schlüsselzahl 18.2.1.1 erhöht sich um 4,40 Euro pro Messwert

Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze

Hinweise:

H 19-1 Im Außendienststundensatz nach den Schlüsselzahlen 19.1.2... sind die Kosten für Reisezeiten und die Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.

H 19-2 Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.

Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.1.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	156,00
19.1.1.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker Ausbildung	109,80
19.1.1.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	86,80

Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.2.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	194,40
19.1.2.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker Ausbildung	137,30
19.1.2.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	108,80

¹ Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

² Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

³ Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.